



## Bestätigung des einwandfreien Leumunds

im Sinne von Art. 74 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)  
(anstelle eines Auszugs aus dem schweizerischen Strafregister)

### Angaben Hundeführer-/in für Sparte sportlicher Schutzdienst:

Name: ..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Adresse:.....

AMICUS ID:.....

### Hiermit bestätige ich,

dass ich über einen einwandfreien Leumund verfüge und keine Einträge im schweizerischen Strafregister habe. Ich verpflichte mich, den Schutzdiensthelfer unverzüglich zu informieren, wenn ich Kenntnis über ein gegen mich eingeleitetes Strafverfahren erhalte. Zusätzlich kann der Schutzdiensthelfer jederzeit einen aktuellen Strafregisterauszug von mir verlangen, welchen ich anschliessend bis zum nächsten Training vorlegen muss. Diese Verpflichtung gilt, solange ich Schutzdienst betreibe und wird jährlich mittels Unterschrift bestätigt. Weiter verpflichte ich mich, der eidgenössischen Tierschutzverordnung nachzukommen und meinen Hund gemäss der Tierseuchenverordnung korrekt registriert zu haben. (Siehe Seite 2) Zudem habe ich von der untenstehenden Strafbestimmung Kenntnis genommen.

Bestätigung Hundeführer / Hundeführerin			
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Die Ausbildung erfolgt in nachstehender Ortsgruppe/Verein und Person als Schutzdiensthelfer/-in:

Zuständige SKG Verein, Sektion, Ortsgruppe: .....

SDH Name Vorname.....

### Information zur Strafbestimmung zum Gesetzesartikel:

Auszug aus dem eidgenössischen Tierschutzgesetz und der eidgenössischen Tierschutzverordnung:

Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen (Art. 74 Abs. 2 Bst. c TSchV).

Mit Busse bis Fr. 20'000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschrift verstösst (Art. 206a lit. b TSchV i.V.m. Art. 28 Abs. 3 TSchG).



**SKG i SCS**

hund schweiz chien suisse cane svizzero



## Gesetzliche Grundlagen

### **Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)**

Vom 23. April 2008 (Stand am 01.02.2022)

#### **Art. 74** Ausbildung im Schutzdienst

1 Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c. Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

2 Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a. die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;**
- b. nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und**
- c. die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.**

3 In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

5 Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der zuständigen Stelle nach Artikel 16 Absatz 1 TSV den Beginn der Schutzdienstausbildung melden.

#### **Art. 206a**

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b. gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Art. 74);

### **Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)**

Vom 16. Dezember 2005 (Stand am 01.01.2022)

#### **Art. 26** Tierquälerei

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
  - a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;

#### **Art. 28** Übrige Widerhandlungen

1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;

3 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

### **Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)**

Vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. März 2021)

#### **Art. 16** Registrierung als Hundehalter oder als Person, die einen Hund einführt oder übernimmt

1 Die Kantone erfassen die Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.